



Öffentliche Gemeinderatssitzung

PROTOKOLL

16.12.2024

18:01-20:08 UHR

GEMEINDEAMT ACHAU,
HAUPTSTRASSE 23, 2481
ACHAU

VORSITZENDER	Bgm. Ing. Johannes Würstl
SCHRIFTFÜHRER	Mag. Barbara Supper
TEILNEHMER	Vize-Bgm. Ing. Rudolf Sattler GGR Baumgartner Karin GR Beranek Kornelius GR Giel Gerald GR Grabner Karl GR Hempel Melanie GGR Koch Doris GR Kratky Florian GR Kremser Maria GR Krojac Ernst GGR Moser Rudolf GR Moser Petra GR Schneider Christoph GR Thurner Marion GR Toyfl Christian GR Würstl Barbara GGR Michael Koudela GR Stefan Fodroczi
ENTSCHULDIGT ABWESEND	GR Krojac Ernst
UNENTSCHULDIGT ABWESEND	

TAGESORDNUNGSPUNKTE

öffentlich

1. Protokolle vom 25.10.2024
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2024
3. Voranschlag 2025 – Beratung und Beschlussfassung
4. Vertrag ÖBB Aspangbahn – Beschlussfassung
5. Partnerschaftsvertrag Windpark – Beratung und Beschlussfassung
6. Gebrauchsabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung
7. Wahlentschädigung Gemeinderatswahl – Beratung und Beschlussfassung
8. Vergabe von Subventionen – Beschlussfassung
9. Verlängerung Rahmenvertrag Kanal- und Wasserleitungsbau – Beschlussfassung
10. Verlängerung Rahmenvertrag Straßenbau - Beschlussfassung
11. Aufrechterhaltung Wasserversorgung Schrebergartenverein Achau – Beratung und Beschlussfassung
12. Aufrechterhaltung Stromversorgung Schrebergartenverein Achau – Beratung und Beschlussfassung
13. Kinderweihnachtsgeld 2024 – Beratung und Beschlussfassung
14. Stellungnahme Sanierung B11 / Hauptstraße - Beschlussfassung

Nicht öffentlich

15. Gemeindebedienstetengesetz 2025 – Bericht
16. Umstufung Einstufung Kinderbetreuerinnen - Bericht
17. Funktionsdienstpostenverordnung – Beratung und Beschlussfassung
18. Erweiterung Nebengebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung
19. Unbefristeter Dienstvertrag DN-Nr. 99 - Beschlussfassung
20. Unbefristeter Dienstvertrag DN-Nr. 96 - Beschlussfassung
21. Bestellung Leitung Kinderkrippe - Beschlussfassung
22. Unbefristeter Dienstvertrag DN.-Nr. 101 - Beschlussfassung
23. Bestellung Leitung Baudienst - Beschlussfassung
24. Vereinbarung zu Kündigung DN.-Nr. 100 – Beschlussfassung
25. Karenzvereinbarung DN.-Nr. 53 – Beschlussfassung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:01 Uhr die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung, stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, öffentlich und beschlussfähig ist.

Der Bürgermeister stellt den folgenden Dringlichkeitsantrag Punkt 26) Bericht des Bürgermeisters auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Punkt soll nach Punkt 14) im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

PUNKT 1 Protokolle vom 25.10.2024

Sachverhalt

Die Protokolle wurden zugestellt, es liegen keine Einwände vor. Die Protokolle werden in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen

PUNKT 2 Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2024

Sachverhalt

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Christian Toyfl berichtet über die Sitzung vom 22.11.2024.

GR Christian Toyfl verliest das Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses.

Zusammenfassung der Themen:

Die Kassenprüfung wurde für in Ordnung befunden. Kontostände stimmen mit der Buchhaltung überein. Es wird tagfertig gebucht.

Im Bereich Planungs- und Widmungsvorhaben wurden Rechnungen aus dem Jahr 2024 geprüft und auf Plausibilität bzw. Angemessenheit geprüft. Aufgrund der Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit anderen Ziviltechnikern, wird der Stundensatz als adäquat betrachtet. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass Widmungsverfahren und Leistungen des Raumordnungsbüros einem rollierenden Prozess unterliegen und es nicht zielführend und

möglich ist konkrete einzelne Angebote zu erstellen. Die notwendigen Leistungen ergeben sich aufgrund der inhaltlichen Entscheidungen des Gemeinderats.

PUNKT 3 Voranschlag 2025 – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

In der Zeit vom 20. November 2024 bis 04. Dezember 2024 ist der Voranschlag 2025 zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt.

Während der Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Während der Auflage ist noch eine Änderung im Bereich Güterwege eingelangt.

Während der Auflage, gab es noch einen Termin zwischen GGR Rudolf Moser und der NÖ Agrarbezirksbehörde zwecks Begutachtung der Schäden an den Güterwegen aufgrund des Hochwasserereignisses. Für 2025 wurde ein mögliches Sanierungsprojekt mit Kosten von rund € 20.000,- geplant. Die Finanzierung soll über Mitteln in Höhe von € 10.000,- durch das Land erfolgen, € 10.000,- über die Gemeinde. Diese Kosten wurden in der finalen und heute beschlussfähigen Version dargestellt.

Der Voranschlag 2025 wurde im Finanzausschuss am 4.12.2024 intensiv beraten und dem Gemeinderat einstimmig zur Annahme empfohlen. Jeder Gemeinderat hat eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Voranschlags erhalten.

Der beschlussfähige und aktualisierte Voranschlag wurde allen Gemeinderät:innen heute vormittags erneut übermittelt.

GGR Michael Koudela erläutert die Eckpunkte des Voranschlags.

GGR Michael Koudela erläutert die Investitionsvorhaben 2025

- Güterwege
- Hochwasserschutz
- Gemeindestraßenerweiterung
- Ankauf Grundstück ÖBB: ehemaliges Bahnhofsgebäude, mögliche Nutzungen sollen evaluiert werden.
- Kindergartenzubau: im 1. Quartal 2025 wird die finalen Abrechnungen erwartet.
- Kinderspielplatz: am Ende der Blumengasse wird ein kleiner Kinderspielplatz errichtet werden.
- Sport- und Freizeitanlagen: im Bereich der ehemaligen Kläranlage, sowie Investitionen bei SC-Achau und TC Achau
- *Laufende Investitionen: Friedhof, Interessentenbeiträge Gewässer – Hochwassermaßnahmen, Erweiterung Fuhrpark*

Die finanzielle Situation ist für die Gemeinde Achau angespannt. Die Einnahmen / Erträge, die vom Land kommen reichen nicht aus, um die laufenden Pflichtaufgaben zu erfüllen. Es sind bereits Kommunalsteuereinnahmen notwendig und wichtig, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Diskussion

GR Dr. Marion Thurner führt aus, dass die Feuerwehr Achau 2028 ein neues Feuerwehrauto benötigen wird. Finanzielle Maßnahmen zur Rücklagenbildung sind im Voranschlag 2025 nicht vorgesehen. Der Bgm. sieht die Entscheidung für die Beschaffung eines Feuerwehrautos im Jahr 2028 beim nächsten Gemeinderat. Darüber hinaus ist für 2025 der finanzielle Spielraum eng und wurde aus diesen Gründen keine Rücklage im Voranschlag 2025 vorgesehen.

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag 2025, inklusive Dienstpostenplan zu beschließen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis einstimmig

PUNKT 4 Vertrag ÖBB Aspangbahn – Beschlussfassung

Sachverhalt

Die Eisenbahnkreuzung der Aspangbahn mit dem Sulzweg ist derzeit durch akustische Signale vom Zug ausgehend gesichert.

Aufgrund der Eisenbahnverordnung wurde die Anlage überprüft. Die Überprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kreuzung mit einer Lichtsignalanlage zu sichern wäre.

In diesem Zusammenhang wurden die Optionen in mehreren Gesprächen mit der ÖBB und Verkehrsplanungssachverständigen erarbeitet und die nun vorliegende Lösung empfohlen.

Kurz zusammengefasst:

Der Übergang wird geschlossen und südlich der Aspangbahn wird ein Verbindungsweg (Fuss-/Radweg) bis zur Hennersdorferstraße hergestellt. Die Kosten dafür übernimmt die ÖBB.

Diese Punkte sind im vorliegenden Übereinkommen festgehalten.

Im Rahmen der Diskussion um die Auflassung der Eisenbahnkreuzung wurden alle Verkehrsbeziehungen im bestehenden Straßen- und Wegenetz und auch die für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Umwege (max. 3 km) geprüft. Der neue Verlauf bzw. Umweg zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen (sowohl über B11 bzw. Hintausstraße) beträgt weniger als 3 km. Die Zumutbarkeit ist dementsprechend gegeben.

Das Übereinkommen wurde durch unseren Rechtsanwalt geprüft und positiv beurteilt.

Der Vertragsentwurf wurde allen Gemeinderäten in Vorbereitung auf die Sitzung übermittelt. Auf die Verlesung des gesamten Dokuments wird daher verzichtet.

Auszugsweise werden die Inhalte im Protokoll dargestellt:

Die Eisenbahnkreuzung in km 14,331 der ÖBB-Strecke Wien Zvbf-Ausfahrgruppe – Felixdorf mit einer Gemeindestraße ist derzeit gemäß § 6 EKVO 1961 durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus zu sichern. Bei der querenden Straße handelt es sich um eine unbefestigte Gemeindestraße in Verlängerung des „Sulzweg“.

Aufgrund der aktuell gültigen Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, war die ÖBB veranlasst, die bestehende Kreuzung zu prüfen. Ein vorgelegtes Gutachten führte dazu, dass aus eisenbahntechnischer Sicht, aufgrund der Geschwindigkeit der Bahn, den erforderlichen Annäherungszeiten, Sichtverhältnissen etc. die Sicherungsart der Kreuzung auf „Lichtzeichen“ umzustellen wäre.

Die ÖBB hat den Wunsch geäußert bzw. sich dazu entschieden die Eisenbahnkreuzung aufzulassen. Alternativ kann die Eisenbahnkreuzung erhalten bleiben, wenn sich die Gemeinde an den Umbaukosten beteiligt und den Erhalt der Kreuzung sichert. Über diese Optionen wurde bereits in früheren Sitzungen berichtet. Kostenanteil der Gemeinde bei Umbaumaßnahmen: rund € 300.000,-

Die Gemeinde hat sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen, der positiven Prüfung der ÖBB zwecks zulässiger und vertretbarer Umwege für die Landwirte, sowie dem Angebot der ÖBB finanzielle Mittel zur Errichtung eines Fußgängerwegs bereitzustellen, dazu entschieden ein Übereinkommen mit der ÖBB zu erarbeiten, die die Schließung der Eisenbahnkreuzung sowie Begleitmaßnahmen regelt.

Der in der Gemeinderatssitzung zum Beschluss vorgelegte Vertrag regelt die Auflassung und Begleitmaßnahmen wie folgt:

1. Die nicht technisch gesicherte Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 14,331 der ÖBB-Bahnstrecke Wien Zvbf Ausfahrgruppe - Felixdorf soll nach Ausbau der Ersatzwege aufgelassen werden.
2. Die Gemeinde erteilt im Übereinkommen ausdrücklich ihre Zustimmung zur Auflassung des schienengleichen Eisenbahnüberganges mit der Gemeindestraße (Sulzweg) in Bahn-km 14,331 der ÖBB-Bahnstrecke Wien Zvbf Ausfahrgruppe – Felixdorf.
3. Die Gemeinde plant und errichtet als Ersatzmaßnahme einen Geh- und Radweg im eigenen Wegenetz.
4. Die Gemeinde übernimmt die Planung, die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung, den Bau und die Abrechnung für die Errichtung der Ersatzmaßnahmen im eigenen Wegenetz.
5. Die Infrastruktur AG übernimmt die Kosten für die Auflassung und den Abtrag der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 14,331 zur Gänze.
6. Die Kosten für die Herstellung der Ersatzmaßnahmen übernimmt die Gemeinde. Die Infrastruktur AG beteiligt sich bei diesen Kosten mit einem Höchstbetrag von brutto EUR 330.000,00.
7. Die im Eigentum der Infrastruktur AG stehende Grundflächen des Grundstückes 810/1, EZ 635, KG 16101 Achau im Ausmaß von rund 1.020 m² sowie des Grundstückes 710, EZ 402, KG 16101 Achau im Ausmaß von rund 1.652 m², die für die Realisierung des Bauvorhabens benötigt werden, müssen durch die Gemeinde

von der Infrastruktur AG erworben werden. Hierfür wird ein Preis in Höhe von € 14,50 m² vereinbart.

8. Die Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 14,331 inkl. Abtrag und Durcharbeitung des Gleisbereiches erfolgt bis zum Ende des Jahres 2027 und unter der Bedingung eines rechtskräftigen Auflassungsbescheides. Die Gemeinde hat die geplanten Ersatzmaßnahmen bis Mitte 2027 umzusetzen.

Diskussion

GR Dr. Marion Thurner fragt nach Ausbauplänen der Bahn und möglichen Konflikten zu der Spange Pottendorferlinie-Aspangbahn.

Vize-Bgm. Sattler führt aus, dass die aktuellen Ausbaupläne keine Konflikte darstellen. Selbstverständlich kann die Gemeinde hier keine Prognosen für Pläne Dritter (ÖBB) valide machen.

GGR Rudolf Moser: führt aus, dass seines Erachtens das Thema der Verkehrssicherheit überwiegt und daher die Auflassung des unbeschränkten Bahnübergangs sinnvoll ist.

GR Christian Toyfl: findet das Projekt gut und richtig. Es gab Gespräche bezüglich der Ausführung des Wegs als Güterweg. Der erforderliche Grundbedarf ist nicht gegeben. Von den angrenzenden Grundstückseigentümern gibt es laut Bgm. kein Interesse Grund zur Verfügung zu stellen. GR Christian Toyfl bittet darum, dass die Gemeinde Achau sich darum weiter bemühen sollte, mit den Grundeigentümern eine Einigung für die Herstellung eines breiteren Wegs und einer Ausführung als Güterweg zu prüfen und anzustreben.

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Übereinkommen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und der Gemeinde Achau betreffend der Auflassung und Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung und Erhaltung der Ersatzmaßnahmen für die Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Wien Zvbf Ausfahrgruppe – Felixdorf in Bahn-km 13,331 mit einer Gemeindestraße (Sulzweg), zu beschließen. Der Gemeinde steht es frei nach Möglichkeit der Grundverfügbarkeit und Budgetsituation den im Vertrag angesprochenen Ersatzweg als Güterweg auszugestalten.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis einstimmig

PUNKT 5 Partnerschaftsvertrag Windpark – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Die Gemeinde Achau verfügt über eine zonierte Fläche, in welcher eine Windparkanlage errichtet werden kann.

Mit dem Energiepark Bruck / Leitha wurden seit ca. 2 Jahren in regelmäßigen Abständen Gespräche (auch in einer erweiterten Vorstandsrunde) zwecks der Errichtung eines Windparks geführt. Die Möglichkeiten wurden auch bereits dem gesamten Gemeinderat dargestellt.

Aktueller Stand des Projektes:

Die Umsetzung eines Projektes für Windkraftanlagen erfordert einerseits eine Zustimmung der Gemeinde in Form eines Vertrages, dieser wird heute behandelt. Andererseits sind die Zustimmungen der betroffenen Grundstückseigentümer ebenso in Form eines Vertrages erforderlich.

Der heute zur Abstimmung vorgelegte Vertrag zwischen der Gemeinde Achau und dem Energiepark Bruck wurden im Beisein aller Fraktionen verhandelt. Sämtliche eingebrachten Einwendungen wurden im Vertrag eingearbeitet. Der Vertrag selbst wurde vom Rechtsanwalt der Gemeinde Achau geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Energiepark Bruck / Leitha ist im Vergleich zum Wettbewerb in der Planung sehr weit vorangeschritten. Einerseits was den Detailgrad der Planung und möglichen Umsetzung, Umweltschutz etc. betrifft, andererseits auch die Grundstückssicherung für die entsprechenden Windrad-Standorte.

Von insgesamt 7 Eigentümern wurden der Gemeinde Grundbuchsauszüge bzw. Erklärungen vorgelegt, in denen eine Dienstbarkeit für die Errichtung einer Windkraftanlage für den Energiepark Bruck / Leitha eingetragen ist. Das ermöglicht die Errichtung von bereits 3 Windkraftanlagen, die 4. Anlage ist vorverhandelt und bereits mündlich zugesagt.

Der Partnerschaftsvertrag regelt die folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Energiepark Bruck/Leitha beabsichtigt die Errichtung eines Windparks in Achau mit bis zu 6 Windenergieanlagen.
- Die Gemeinde Achau gestattet dem Betreiber das Projekt voranzutreiben und notwendige vorbereitende Maßnahmen wie z.B. Windmessungen durchzuführen.
- Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Achau zukünftig dazu, dem Betreiber - über gesonderte Vereinbarungen - Nutzungsrechte bzw. Dienstbarkeiten (Leitungsrechte, Flächennutzung, etc.) einzuräumen.
- Für die Beeinflussung des Landschafts- und Ortsbilds, sowie möglichen Einschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten durch alternative Widmungszwecke des betroffenen Gebiets, erklärt sich der Betreiber bereit diese möglichen Nachteile durch eine pauschale Leistung in Form von finanziellen Ausgleichsmaßnahmen abzugelten.

Als **wesentliche Entscheidungsgrundlagen** für den Energiepark/Bruck führt der Bürgermeister die folgenden Argumente aus:

- Seriösität und sachliche Kompetenz
- Umsetzungskompetenz und die
- Umsetzungswahrscheinlichkeit

Zur Umsetzungskompetenz liegt eine Referenzliste vor.

Die Umsetzungswahrscheinlichkeit wird durch die vertragliche Sicherstellung von 3 bis 4 Windkraftanlagen bestätigt.

Ergänzend dazu wurde das kaufmännische Angebot des Energieparks Bruck mit dem Wettbewerb verglichen. Dazu liegen zwei Angebote vor: EVN und Wien Energie vor.

Für die Gemeinde Achau ist das Angebot des Energieparks Bruck / Leitha zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien das kaufmännisch attraktivste Angebot.

Es werden an dieser Stelle noch einmal die kaufmännischen Bedingungen dargestellt und erläutert:

- Jährliche Ausgleichszahlungen an die Gemeinde in Höhe von € 7.800,- pro installierter MW Leistung
- Oder 4,1% des Nettoumsatzes des Windparks (Umsatz abzüglich Steuern bzw. Sonderabgaben)

Zur Anwendung der Ausgleichszahlung kommt immer der höhere Wert. Als Mindestausgleichszahlung wird ein Betrag in Höhe von € 56.000,- je errichteter Windenergieanlage vereinbart.

- Darüber hinaus wird einmalig je errichteter Windenergieanlage ein Pauschalbetrag in Höhe von € 100.000,- bezahlt.

Der Gemeindevorstand hat den Bürgermeister beauftragt einen unterschriftsfähigen Vertrag für die heutige Sitzung vorzubereiten.

Der Partnerschaftsvertrag wurde mit den Sitzungsunterlagen allen Gemeinderäten übermittelt.

Auf eine Verlesung des Vertrages wird daher verzichtet.

Diskussion

GR Dr. Marion Thurner: Die Notwendigkeit und Befürwortung von Windkraftanlagen stehen für Sie außer Frage. Es gab Gespräche mit dem Energiepark Bruck / Leitha. Die Alternativangebote waren den Gemeinderäten jedoch nicht bekannt. Eventuell gibt es andere attraktive Angebote, die jetzt nicht bekannt sind.

Es ist eine große Entscheidung, die aus Sicht von GR Dr. Marion Thurner zu rasch heute entschieden werden soll. Das Thema kann Ihres Erachtens weiter beleuchtet und diskutiert werden und soll dem künftigen Gemeinderat übergeben werden.

GR Christian Toyfl: führt in der Diskussion aus, dass er auch dem Wettbewerb die Chance geben möchte, die Angebote vorzustellen und zu diskutieren.

GGR Michael Koudela erläutert ebenfalls seine Sichtweise. aus Gemeindesicht ist das Angebot des Energieparks Buck/Leitha finanztechnisch / kaufmännisch das Beste. Und es geht nicht um einen raschen Abschluss und einen voreiligen Entschluss, sondern es geht um einen langen Prozess, der über 2 Jahre erarbeitet wurde. Fokus und Hintergrund des

Prozesses war und ist es seines Erachtens, Energieautarkheit sicherzustellen. Darüber hinaus sieht er den Fokus auf einer raschen Umsetzung.

GR Christian Toyfl: vertritt ebenfalls die Interessen der Gemeinde. Augenscheinlich ist das kaufmännisch beste Angebot, jenes vom Energiepark Bruck / Leitha dar. Wie viele Windräder jedoch wirklich umgesetzt werden, wie viele Zahlungen die Gemeinde als Grundstückseigentümer lukrieren könnte etc. muss seines Erachtens auch betrachtet werden. Dies wird in den bisherigen Ausführungen nicht berücksichtigt.

GR Dr. Marion Thurner ist der Meinung, dass es kein Nachteil für die Gemeinde ist, wenn man den Mitbewerb ebenfalls einlädt die Projekte vorzustellen. Der Ausschuss für Infrastruktur sollte mit diesem Thema betraut werden, um zu einer Entscheidungsfindung zu kommen.

Bgm. Ing. Johannes Würstl führt aus, dass es intensive Gespräche mit dem Energiepark Bruck / Leitha gab. Eine Menge an Vorarbeiten sind bereits erfolgt. Beim Energiepark Bruck / Leitha haben wir die Situation das Flächen grundbücherlich bereits gesichert sind. Die Umsetzungswahrscheinlichkeit ist hier seines Erachtens sehr hoch.

GR Fodroczi thematisiert die Verteilung von Zahlungen (Grundstückseigentümer vs. Gemeinde). Die „Nachteile“ eines Windparks hat die Gesamtbevölkerung zu tragen. Er ist der Meinung, dass ein kaufmännisches Angebot, bei dem die Gemeinde mehr als ein einzelner Grundstückseigentümer profitiert, zu bevorzugen ist. Die Gemeinde sind alle Menschen, die hier leben und seiner Meinung nach sollte die Gemeinde an sich profitieren.

GGR Rudolf Moser ist für das Projekt Windkraft. Seines Erachtens ist es kein Fehler, die Angebote des Mitbewerbs zu prüfen. Für die Gemeinde soll das Beste rausschauen. Vielleicht sollte man einen Experten zu den Verhandlungen hinzuziehen. Seines Erachtens konstituiert sich ein neuer Gemeinderat relativ rasch und es ist nichts verloren.

GR Christoph Schneider: Was bedeutet die angesprochenen Dienstbarkeiten. Für wen gilt die Dienstbarkeit. Natürlich gilt die Dienstbarkeit nur für den Energiepark Bruck / Leitha.

GR Christian Toyfl: Eine Gesamtbetrachtung, auch im Sinne der Grundstückseigentümer ist für ihn generell wichtig und darf nicht außer Acht gelassen werden.

Ein weiterer Punkt wird vorgebracht, der nicht außer Acht gelassen werden sollte. Zwischen den Betreibern von Windkraftanlagen bestehen auch immer wieder Kooperationen. Auch für Achau könnte das eine Option sein.

Vize-Bgm. Ing. Rudolf Sattler führt aus, dass er die Betrachtung von Herrn GR Christian Toyfl nicht teilen kann. Es ist aus heutiger Sicht nicht klar, wo die Windräder im Detail positioniert werden und ob Kooperationen möglich sind.

Es folgt eine Sitzungsunterbrechung für 15 Minuten: 19:03-19:26 Uhr

Ergebnis der Sitzungsunterbrechung:

Alle Fraktionen stimmen darüber überein, dass die Gemeinde Achau grundsätzlich einen Windpark befürwortet. Die Fraktionen verständigen sich darüber, dass die Konditionen noch einmal überprüft werden und die Bestkonditionen (kaufmännisch) für die Gemeinde getroffen werden sollen.

PUNKT 6 Gebrauchsabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Am 26. September 2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt.

Damit der neue Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe durch die Gemeinde angewendet werden kann, sind folgende Schritte erforderlich:

1. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe.
2. Der neue Gebrauchsabgabentarif ist mit Bescheid neu festzusetzen

Die Verordnung der Gemeinde bestimmt inhaltlich die Festlegung der NÖ Gebrauchsabgabentarife zu den angeführten Höchstsätzen. Ausnahmen sollen und werden von der Gemeinde nicht vorgenommen:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 darüber beraten und dem Gemeinderat den Beschluss einstimmig empfohlen.

Diskussion

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG
über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ

Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 7 **Wahlentschädigung Gemeinderatswahl – Beratung und
Beschlussfassung**

Sachverhalt

Im Finanzausschuss am 04.12.2024 wurde über das Thema Wahlentschädigung beraten.
Der Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich das folgende Vorgehen!

Zusammenfassung:

In der NÖ Gemeinderatswahlordnung (GRWO) wurde der GR dazu ermächtigt, Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlbeisitzer in den Gemeinden festzusetzen:

Die pauschale Entschädigung soll analog der in der Nationalratswahlordnung (NRWO) festgelegten Entschädigung festgelegt werden.

Auszug aus GRWO § 16 Sonstige Bestimmungen über Wahlbehörden:

Abs. 6:

Die Landesregierung muß durch Verordnung die Höhe der Entschädigung festlegen, die für die Teilnahme an Sitzungen der Landes-Hauptwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden gebührt. Der Gemeinderat muß die Höhe der Entschädigung festsetzen, die die Mitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und besonderen Wahlbehörde über Antrag für die Teilnahme an Sitzungen nach Maßgabe der

tatsächlichen Inanspruchnahme für einen tatsächlichen Verdienstentgang erhalten.

Die Formulierung ist im Gesetz sehr eng gefasst. Jedoch gibt es von vielen Gemeinden die Bestrebung Entschädigungen gleichlautend zu den gesetzlichen Bestimmungen wie bei den Bundeswahlen

Nach Rücksprache mit der Abteilung IVW 3 ist die Festlegung und Auszahlung einer Entschädigung folgendermaßen möglich.

- 1) Durch eine Antragstellung der Wahlbeisitzer
- 2) Durch den Nachweis eines tatsächlich entstandenen Verdienstauffalls durch den einzelnen Wahlbeisitzer
- 3) Festlegung einer Obergrenze einer Entschädigung durch den Gemeinderat.

Vorschlag zur Vergütung:

Der Gemeinderat stimmt einer pauschalen Entschädigung analog der in der Nationalratswahlordnung (NRWO) festgelegten Entschädigung in Form einer Subvention zu. Zweck der Subvention und Nutzen: Interesse an einer reibungslosen Abwicklung von Wahlen im Ort mittels Motivation möglichst viele Bürger, als Wahlbeisitzer zu gewinnen.

Diskussion

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Gemeinderat einer pauschalen Entschädigung analog der in der Nationalratswahlordnung (NRWO) festgelegten Entschädigung in Form einer Subvention zustimmt. Zweck der Subvention und Nutzen: Interesse an einer reibungslosen Abwicklung von Wahlen im Ort mittels Motivation möglichst viele Bürger, als Wahlbeisitzer zu gewinnen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 8 Vergabe von Subventionen – Beschlussfassung

Sachverhalt

Die jährlich erstellte Betriebskostenabrechnung für den SC Achau ergibt im Jahr 2024, für das Betriebsjahr 2023 eine Nachzahlung in Höhe von € 4.739,96.

Die hohe Nachverrechnung ergibt sich vor allem durch hohe Stromkosten.

Im Jahr 2023 wurde bereits die Betriebskostenabrechnung 2022 des SC Achau unterstützt. Der Finanzausschuss hat darüber beraten und möchte auch dieses Jahr eine finanzielle Unterstützung leisten.

Hintergrund:

Jährlich wurde für den SC Achau eine entsprechende Betriebskostenabrechnung durchgeführt. Für die Jahre 2018-2021 lagen die Nachzahlungen zwischen € 800,- und € 1.800,- Diese wurden auch vom SC Achau bezahlt.

Für das Jahr 2022 belief sich die Nachzahlung auf € 2.863,- Dieser hohe Betrag war bereits auf die steigenden Energiekosten zurückzuführen. Und wurde mit 50% subventioniert.

Auch für die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2023 hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2024 beraten und sich für eine Subvention in Höhe von 50% aussprechen.

Das künftig zuständige Gremium im neuen Gemeinderat wird beauftragt die vorhandene Regelung zu überprüfen bzw. neu auszuarbeiten.

Diskussion

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Betriebskostenabrechnung des SC Achau für das Betriebsjahr 2023 als außerordentliche Subvention in Höhe von 50% der Kosten, ergibt € 2.369,98, zu unterstützen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 9 Verlängerung Rahmenvertrag Kanal- und Wasserleitungsbau – Beschlussfassung

Sachverhalt

Zwischen der Gemeinde Achau und der Porr Bau GmbH besteht seit 02.03.2022 ein Vertragsverhältnis in Form eines Rahmenvertrags zur Errichtung von Hausanschlüssen sowie Leitungsverlegungen im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

Da die bestehende Vereinbarung am 31.12.2024 ausläuft, die Auftragssumme aber noch nicht ausgeschöpft ist und der ursprünglich abgeschlossene Vertrag über eine Verlängerungsklausel verfügt, soll die Rahmenvereinbarung bis 31.12.2027 verlängert werden.

Für das 1. Jahr sind Festpreise vereinbart, die nächste Preisanpassung erfolgt mit 01.01.2026. Das Leistungsverzeichnis wurde im Rahmen der Sitzungsvorbereitung allen Gemeinderäten übermittelt.

Diskussion

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde Achau und der Porr Bau GmbH bis 31.12.2027 zu den oben beschriebenen Konditionen zu verlängern.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 10 Verlängerung Rahmenvertrag Straßenbau - Beschlussfassung

Sachverhalt

Zwischen der Gemeinde Achau und der Firma Pittel und Brausewetter Gesellschaft m.b.H. besteht ein Rahmenvertrag / Kontrahentenvertrag für Straßenbauarbeiten. Der Vertrag wurde für den Zeitraum 2021-2024 abgeschlossen und läuft mit 31.12.2024 aus. Im Angebotsschreiben aus dem Jahr 2021 geht eine Verlängerungsoption hervor. Diese Verlängerungsoption soll nun in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der bereits abgerufenen Leistungen soll die Verlängerung bis Ende 2025 oder bis zum Erreichen des im Ausschreibungsbudget festgelegten Rahmens, je nachdem welcher der beiden Fälle früher eintritt, abgeschlossen werden.

Das Leistungsverzeichnis mit den Fixpreisen für 2025 wurde den Gemeinderäten im Zuge der Sitzungsvorbereitung zur Kenntnis gebracht.

Diskussion

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den bestehenden Kontrahentenvertrag zwischen der Gemeinde Achau und der Pittel und Brausewetter Gesellschaft m.b.H. um ein Jahr bzw. bis zum Verbrauch des Ausschreibungsbudgets (je nachdem welcher Umstand früher eintritt) zu verlängern.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

**PUNKT 11 Aufrechterhaltung Wasserversorgung Schrebergartenverein Achau –
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt

Hintergrund dieses Tagesordnungspunktes ist, dass die Gemeinde Achau den Schrebergartenverein mit Leitungswasser für gärtnerische Zwecke versorgt und diese Versorgung aufrecht bleiben soll.

Mangels einer Abwasserentsorgung besteht das Erfordernis, dass ausschließlich reines Leitungswasser zur Versickerung kommt.

Dem Schrebergartenverein wird dieser Sachverhalt in Form eines vom Rechtsanwalt der Gemeinde vorformulierten Schreibens zur Kenntnis gebracht und es obliegt dem Schrebergartenverein die umfängliche Haftung für zweckwidrige Verwendung durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

Als Zeitraum für die Rückäußerung wären 2 Wochen als angemessen einzuschätzen, nachdem es sich um eine Sommerwasserleitung handelt, erscheint eine Rückmeldung bis **28. Februar 2025** als ausreichend.

Das vorbereitete Schreiben wurden im Rahmen der Sitzungsvorbereitung allen Gemeinderäten zugestellt. Auf die Verlesung des Schreibens wird daher während der Sitzung verzichtet.

Diskussion

GR Dr. Marion Thurner führt aus, dass der SGV bereits im Pachtvertrag das Thema der Wassernutzung geregelt hat. Warum sollte man hier noch einmal ein Schreiben an den SGV kommunizieren.

Bgm. Ing. Johannes Würstl erläutert:

Es gibt ein vorliegendes Rechtsgutachten zur Schrebergartenanlage. In diesem Schreiben wird die Situation als kritisch betrachtet. Das Rechtsgutachten ist eine Arbeitsgrundlage, welches im Gemeindevorstand beschlossen worden ist. Und die kritischen Punkte des Gutachtens, möchte er weiterverfolgen und im Sinne aller Beteiligten versuchen zu lösen.

GGR Michael Koudela: Es geht hier um ein Schreiben, indem der SGV bestätigt, dass das was im Pachtvertrag geregelt ist, eingehalten wird. Es hat keine Auswirkungen, wenn der Verein die ordnungsgemäße Verwendung gewährleistet. Nur bei missbräuchlicher Verwendung und möglichen Verunreinigungen würde es Auswirkungen geben. Die Verantwortung muss geklärt werden und die Gemeinde muss sich hier aus der Verantwortung und Haftung nehmen.

GR Fodroczi: Wenn der Verein das tut was seine gesetzliche Vorgabe ist, dann sollte die Bestätigung des Schreibens für den Verein kein Problem sein.

GR Dr. Marion Thurner: geht es um die Notwendigkeit des Schreibens, vor dem Hintergrund, dass eine Regelung im Pachtvertrag bereits vorhanden ist.

Nach Ansicht von GGR Rudolf Moser ist bei einer Verunreinigung durch den Unterpächter der Vorstand des Schrebergartenvereins zuständig.

Bgm. Ing. Johannes Würstl: Die Gemeinde stellt Wasser zur Verfügung. Die Abwasserbeseitigung ist jedoch nicht geregelt. Diese Tatsache ist jedem Mitglied des Gemeinderates bekannt. Die Gemeinde ist Wasserversorger, der Bürgermeister möchte sicherstellen, dass die Gemeinde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn es um die Abwasserentsorgung geht.

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Schreiben an den Schrebergartenverein Achau in vorgelegter Form, zu beschließen. Als Termin für die verlangte Erklärung wird Ende Februar festgelegt. Langt bis dahin die Erklärung ein, kann die Wasserversorgung unverändert aufrechterhalten werden.

Beschluss Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungs-
ergebnis** *GR Stefan Fodroczi ersucht um namentliche Dokumentation des Abstimmungsverhaltens, dementsprechend wurde es im Abstimmungsverhalten festgehalten.*

Zustimmung: Bgm. Ing. Johannes Würstl, Vize-Bgm. Ing. Rudolf Sattler, GGR Karin Baumgartner, GR Kornelius Beranek, GR Gerald Giel, GR Melanie Hempel, GR Barbara Würstl, GGR Michael Koudela, GR Stefan Fodroczi

Gegenstimmen: GR Dr. Marion Thurner

Stimmenthaltungen:

GR Karl Grabner, GR Christian Toyfl, GGR Doris Koch, GR Florian Kratky, GR Maria Kremser, GGR Rudolf Moser, GR Petra Moser, GR Christoph Schneider,

Der Bürgermeister weist nach der Abstimmung daraufhin, dass er den Gemeinderat über das Thema, mögliche Konsequenzen, Probleme, eventuelle Haftungsfragen der Gemeinde als Verpächter und Eigentümer der Grundstücke auf denen sich die Schrebergartenanlage Achau befindet, informiert hat. Ebenso, dass das Thema in einem Rechtsgutachten unseres Rechtsanwalts als kritisch betrachtet wird. Er sieht sich im Sinne der Gemeinde und auch als Vertreter des Gemeinderats verantwortlich, die Gemeinde vor möglichen Gefahren zu schützen. Das stellt den Hintergrund dieses Tagesordnungspunkts dar.

Der Gemeinderat hat das durch unseren Rechtsanwalt vorbereitete Schreiben zur Absicherung von Haftungsthemen abgelehnt. Der Bürgermeister entbindet sich damit von jeglicher möglicher Haftung, da der Gemeinderat mit der Ablehnung des gestellten Antrages

den Bürgermeister beauftragt hat, die Wasserversorgung ohne weiterer Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

PUNKT 12 Aufrechterhaltung Stromversorgung Schrebergartenverein Achau – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Hintergrund dieses Tagesordnungspunktes ist, dass die Gemeinde Achau als Grundstückseigentümerin der Grundstücke Nr. 656/1 und 656/3 der Stromversorgung der vom Schrebergartenverein gepachteten Parzellen zugestimmt hat und diese Zustimmung aufrechterhalten werden soll.

Beim jüngsten Hochwasserereignis musste aus Sicherheitsgründen eine Stromabschaltung erfolgen. Seitens des Netzbetreibers wurde auf Anfrage der Gemeinde bis zur Anschlussstelle überprüft und für i.O. befunden. Seitens des Schrebergartenvereins (Kundenseite) liegen der Gemeinde keine Informationen vor.

Dem Schrebergartenverein wird dieser Sachverhalt in Form eines vom Rechtsanwalt der Gemeinde vorformulierten Schreibens zur Kenntnis gebracht und es obliegt dem Schrebergartenverein die umfängliche Haftung für den Betrieb der Kundenanlage durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

Als Zeitraum für die Rückäußerung wären 2 Wochen als angemessen einzuschätzen, aufgrund der Vorweihnachtszeit wird eine Rückmeldung bis zum 20. Jänner 2025 vorgeschlagen.

Ergänzend wird in dem Schreiben die Vorlage eines umfänglichen Elektroattestes verlangt. Diesbezüglich wird eine Frist bis 31. März 2025 vorgeschlagen

Das vorbereitete Schreiben wurden im Rahmen der Sitzungsvorbereitung allen Gemeinderäten zugestellt. Auf die Verlesung des Schreibens wird daher während der Sitzung verzichtet.

Diskussion

GGR Rudolf Moser: führt aus, dass es seines Wissens Atteste der einzelnen Unterpächter gibt und bei der damaligen Herstellung der Stromversorgung erstellt worden sind.

Der Gemeinde liegen als Verpächter diese Unterlagen nicht vor.

GGR Michael Koudela: als Gemeindevertreter gehen wir davon aus, dass der Verein ordnungsgemäß handelt. Es geht darum, die Verantwortungen klar abzugrenzen. Wir gehen davon aus, dass die ordnungsgemäße Darlegung möglich ist und es geht um die Herausarbeitung der Verantwortung (Pächter, Nutzer vs. Grundstückseigentümer).

GR Christoph Schneider ist der Meinung, dass die Unterpächter die entsprechenden Atteste vorlegen können und sollten.

GR Fodroczi: betont die aktuell „verschärfte“ Situation aufgrund des Hochwasserereignisses. Generell muss die Gemeinde, wenn Risiken erkannt und jetzt thematisiert werden, darüber hinaus es Hinweise vom Rechtsanwalt zur Aufarbeitung dieser Themen gibt, diese auch prüfen und weiter verfolgen.

GGR Rudolf Moser: thematisiert, die für ihn unterschiedliche Betrachtung einer Strom- und Wasserversorgung.

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Schreiben an den Schrebergartenverein Achau in vorgelegter Form, zu beschließen. Als Termin für die verlangte Erklärung wird 20. Jänner 2025 festgelegt. Die Elektroatteste können bis Ende März vorgelegt werden. Langen beide Unterlagen zeitgerecht ein, kann die Zustimmung zur Stromversorgung unverändert aufrechterhalten werden.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis einstimmig

PUNKT 13 Kinderweihnachtsgeld 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Wie in den Vorjahren soll auch 2024 ein Kinderweihnachtsgeld äquivalent zur Dienstpragmatik der NÖ Landesbeamten 1972 den Gemeindebediensteten gewährt werden.

2024 erhalten die Landesbediensteten im Monat Dezember einen Kinderzuschuss in folgender Höhe:

Für das erste Kind: € 195,-

Für das zweite Kind: € 231,-

Für das dritte und jede weitere Kind: € 260,-

Bei Vertragsbediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50% der Vollbeschäftigung ist die außerordentliche Zuwendung entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

Wie in den letzten Jahren soll das Kindergeld der NÖ Landesbediensteten äquivalent für die Gemeindebediensteten der Gemeinde Achau angewandt werden.

Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter:innen, die eine Kinderzulage erhalten (d.h. für diese Kinder auch Familienbeihilfe beziehen).

In der Gemeinde Achau sind 10 Mitarbeiter für gesamt 12 Kinder anspruchsberechtigt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2024 wurde der Beschluss mehrheitlich dem Gemeinderat empfohlen.

Diskussion

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, im Jahr 2024 allen anspruchsberechtigten Mitarbeiter:innen ein Kinderweihnachtsgeld äquivalent zur Dienstpragmatik der NÖ Landesbeamten 1972 zu gewähren.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis Mehrheitlich (1 Stimmenthaltung: GGR Michael Koudela)

PUNKT 14 Stellungnahme Sanierung B11 / Hauptstraße - Beschlussfassung

Sachverhalt

Wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates behandelt, ist der Straßenzustand entlang der B11 in einem schlechten Zustand und stellt mittlerweile eine starke Beeinträchtigung dar.

Die Fraktion der SPÖ Achau hat bereits in der letzten Sitzung gefordert aktiv zu werden, indem eine Sanierung beim Land NÖ eingefordert werden muss. Zwischenzeitlich hat ein Verkehrsausschuss stattgefunden. In diesem Rahmen wurden die Schäden aufgenommen und eine Fotodokumentation erstellt.

Darüber hinaus wurde von der SPÖ Achau eine Resolution vorbereitet, die in der heutigen Sitzung beschlossen und an das Land NÖ übermittelt werden soll. GR Dr. Marion Thurner verliest die Resolution.

RESOLUTION

Betreff: Dringende Sanierung der Achauer Hauptstraße (Kreisverkehr B11/B16 bis Hauptstraße 55, Fa. Rosenbauer) und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation

Sachverhalt:

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der B11, insbesondere durch intensives LKW-Aufkommen, ist der Zustand der Achauer Hauptstraße erheblich beeinträchtigt. Der Straßenbelag weist zahlreiche Rillen und Querrisse auf, die sowohl die Verkehrssicherheit als auch den Fahrkomfort erheblich mindern.

Darüber hinaus sind die Anwohnerinnen und Anwohner entlang der Hauptstraße einer enormen Lärmbelastung sowie gesundheitsgefährdenden Abgasemissionen ausgesetzt. Die

dauerhafte Belastung durch Vibrationen und Erschütterungen gefährdet die Bausubstanz angrenzender Gebäude und führt zu einer Wertminderung der Liegenschaften.

Begründung:

Da in den kommenden Jahren die Realisierung einer Umfahrung der Achauer Hauptstraße als wenig realistisch eingeschätzt wird, ist es umso wichtiger, den Zustand der bestehenden Infrastruktur zu verbessern. Ziel ist es, den Anrainerinnen und Anrainern ein Mindestmaß an Lebensqualität zu gewährleisten, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Eine Sanierung des Straßenbelags ist dabei ein erster und essenzieller Schritt, um eine spürbare Verbesserung der Situation zu erzielen. Ergänzend sollten auch bauliche Anpassungen in Erwägung gezogen werden, um die Verkehrsflüssigkeit zu reduzieren und die Sicherheit, insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger, zu erhöhen.

Antrag des Gemeinderats der Gemeinde Achau:

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau fordert die Straßenmeisterei Mödling auf, folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Dringende Sanierung der Achauer Hauptstraße im Abschnitt vom Kreisverkehr B11/B16 bis Hauptstraße 55 (Fa. Rosenbauer), um den Straßenbelag zu erneuern und die Lärmbelastung zu mindern.
2. Prüfung und Umsetzung baulicher Anpassungen entlang der Hauptstraße, insbesondere im Bereich zu schmaler Gehsteige und anderer verkehrssicherheitsrelevanter Defizite.
3. Erarbeitung weiterer Verbesserungsmaßnahmen, um eine nachhaltige und umfassende Optimierung der Verkehrsführung und -sicherheit zu gewährleisten (zum Beispiel Änderung der LKW Berechtigung - von Ziel- und Quellverkehr).

Zur Untermauerung unserer Argumente haben wir uns erlaubt, zahlreiche Fotos beizulegen, die den schlechten Zustand der Straße und die daraus resultierenden Probleme für die Anwohnerinnen und Anwohner dokumentieren.

Die Gemeinde Achau setzt auf eine enge Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei Mödling und den zuständigen Behörden, um die vorgeschlagenen Maßnahmen rasch und nachhaltig umzusetzen.

Diskussion

Antrag des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Resolution zu beschließen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 26 Bericht des Bürgermeisters

Sachverhalt

Raumordnung: Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan im Jahr 2025: Aufarbeitung der bestehenden BAUSPERRE „ACHAU – BS5 – 12424 – FWP/BBP“

Sachverhalt:

Am 19. September 2022 wurde durch den Gemeinderat für den gesamten, von geschlossener, relativ dichter und zu einem Teil noch landwirtschaftlicher Bebauungsstruktur geprägten, zentralen Ortskern von Achau eine Bausperre erlassen, um einerseits Verdichtungen, die den vorhandenen und charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen widersprechen und aller Voraussicht nach auch die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde übersteigen, hintanzuhalten und andererseits die historische gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur zu bewahren. Die Bausperre wurde im September 2024 um ein Jahr verlängert und endet am 20.09.2025.

Ziel der Bausperre:

Eine für das Ortszentrum verträgliche Steuerung und Beschränkung der Verdichtungsmöglichkeit durch entsprechende Festlegungen „Bauland-Kerngebiet - für nachhaltige Bebauung mit Angabe einer höchstzulässigen Geschosßflächenzahl (BKN-GFZ)“ im Flächenwidmungsplan sowie ev. erforderliche Anpassungen der Festlegungen des Bebauungsplanes.

Bisheriger Bearbeitungsstand:

- Bestandsanalyse und darauf aufbauende Ermittlung der Geschosßflächenzahl „GFZ“ des Gebäudebestandes bzw. der bereits bewilligten Bauvorhaben oder vorliegenden Entwürfen
- Analyse der Bebauungshöhe und Bebauungsdichte sowie der Anzahl der Wohneinheiten
- Ermittlung der derzeit möglichen Verdichtung gemäß Bebauungsplan
- Analyse des Verdichtungspotentials
- Einzugsbereich Öffentlicher Verkehr
- Straßen mit überörtlicher Bedeutung
- Wichtige Infrastruktureinrichtungen

Entwurf

Ein Entwurf zur Festlegung eines Änderungsvorschlages für eine „Geschosßflächenzahl“ aufbauend auf dem Bestand und Bebauungsplanfestlegungen, wird erarbeitet.

Erforderliche nächste Schritte zur Einhaltung der Fristen zum Ablauf der Bausperre

- Einreichung des geplanten Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Strategischen Umweltprüfung „SUP“ im Jänner 2025 (vor der Gemeinderatswahl) beim Amt der NÖ-Landesregierung → Rückmeldung der Abt. RU1/RU7/Naturschutz innerhalb 6 Wochen
- **Detail-Festlegungen und Auflage der geplanten Änderungen sollen dem „neuen Gemeinderat ab April 2025“ vorbehalten bleiben.**

Wesentlicher Hinweis: Wird die Bausperre nicht durch entsprechende Festlegung im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan umgesetzt, gelten bis Juni 2028 die Übergangsbestimmungen des §53 (15) NÖ-ROG und die derzeit festgelegten Bebauungsbestimmungen können uneingeschränkt umgesetzt werden. Nach dieser Frist ist jedoch nur mehr eine Geschoßflächenzahl von 1,0 möglich.

Umfahrung

In dieser Periode wurde sehr umfangreich über Umfahrungsvarianten diskutiert und 12 Varianten erarbeitet. Umsetzbar und vertretbar laut Landesstraßenplanungsabteilung sind 2 Varianten. Alle anderen Varianten wurden als nicht umsetzbar ausgeschlossen. Die Landesstraßenplanungsabteilung hat dieses Vorprojekt beendet und ein Abschlussbericht wird nun erstellt. Dieser Bericht sollte bis Ende März fertiggestellt werden, um danach darauf aufsetzen zu können.

Ende öffentliche Sitzung: 20:08 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 23.01.2025 genehmigt.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.achau.gv.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at